



## Beschlussvorlage Nr. 2013/261

24.10.2013

**Federführend:** Stadtkämmerei  
Berthold Meßmer

**Beteiligt:** Dezernat II

### Tagesordnungspunkt:

**Bestattungsformen auf städtischen Friedhöfen und Gestaltung des Klausefriedhofs  
- u.a. Initiativantrag der SPD-Fraktion**

---

### Beratungsfolge:

Gemeinderat	12.11.2013	Entscheidung	öffentlich
-------------	------------	--------------	------------

---

### Stand der bisherigen Beratung:

### Beschlussantrag:

Information / Beratung über weiteres Vorgehen.

### Anlagen:

1. Derzeitige Bestattungsmöglichkeiten (Anlage 1)
2. Auszug Gesetzestext (Anlage 2)
3. Plan-Konzept Klause Umgestaltung, Schaffung neuer Grabarten (Anlage 3)
4. Dokumentation Informationsveranstaltung „Friedhofskultur“ (Anlage 4)
5. Initiativantrag der SPD-Fraktion (Anlage 5)

gez. Stephan Neher  
Oberbürgermeister

gez. Volker Derbogen  
Erster Bürgermeister

gez. Berthold Meßmer  
Amtsleiter

**Finanzielle Auswirkungen:**

HHJ	Haushaltsstelle*		
2014	2.7500.9500.006-0001	100.000	EUR
2015		100.000	EUR
2016		200.000	EUR
Summe		400.000	EUR

Inanspruchnahme einer Verpflichtungsermächtigung		Bereits verfügt über	EUR
ja nein		Somit noch verfügbar	EUR
- in Höhe von	EUR	Antragssumme lt. Vorlage	EUR
- Ansatz VE im HHPI.	EUR	Danach noch verfügbar	EUR
- apl/üpl.	EUR	Diese Restmittel werden noch benötigt ja nein	
		Die Bewilligung einer überplanmäßigen/außerplanmäßigen Ausgabe ist notwendig in Höhe von	EUR
		Deckungsnachweis:	

\* beginnt mit 1 = Verwaltungshaushalt; beginnt mit 2 = Vermögenshaushalt.

**Jährliche Folgekosten/-kosten nach der Realisierung:**

**Sichtvermerk, gegebenenfalls Stellungnahme der Stadtkämmerei:**



## **Begründung:**

### **I. Allgemeines**

Bei kommunalpolitischen Gesprächen mit den Seniorenkreisen Moriztreff „60 plus“ und „Senioren aktiv“ wurde der Wunsch geäußert, alternative Grabarten auf den Friedhöfen zu schaffen. Insbesondere sollen neue Grabarten angeboten werden, die für die Angehörigen der Verstorbenen keinen Pflegeaufwand haben.

Auf der Grundlage der Diskussion mit den Vertretern der Seniorenkreise hat sich die Verwaltung danach mit Hilfe des Planungsbüros freiraum concept, Rottenburg, Frau Sinz-Beerstecher Gedanken zu dem Thema gemacht und Möglichkeiten und Vorschläge erarbeitet, was auf den beiden Friedhöfen in der Kernstadt an alternativen Grabstätten möglich wäre.

Frau Stadträtin Piscart hat für die SPD-Fraktion am 15.10.2013 den schriftlichen Antrag gestellt, eine Beratung und spätere Beschlussfassung zu möglichen Bestattungsformen auf unseren Friedhöfen auf die Tagesordnung der nächst möglichen Gemeinderatssitzung zu setzen. Das Quorum hierfür liegt vor.

Bei der von der Verwaltung bereits zuvor initiierten Informationsveranstaltung „Friedhofskultur“ am 21. Oktober 2013 in der Zehntscheuer wurde das für den Friedhof „Klause“ erarbeitete Konzept von Frau Sinz-Beerstecher vorgestellt. Bei dieser Informationsveranstaltung wurden danach in Arbeitsgruppen Wünsche und Anregungen erarbeitet, welche neuen Grabarten für notwendig und wünschenswert gehalten werden.

Frau Sinz-Beerstecher wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein und das erarbeitete Konzept vortragen.

### **II. Angebotene Grabarten auf den städtischen Friedhöfen**

Nachfolgend sind die Grabarten, die bisher zur Verfügung gestellt werden können, dargestellt (siehe Anlage 1).

Zur näheren Information werden die darin genannten Begriffe nachstehend erläutert.

#### **1. Friedhöfe „Sülchen“ und „Klause“**

**Reihengräber:** Grabstätten für eine Sargbestattung. Zusätzlich können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die laufende Ruhezeit für die 15-jährige Ruhezeit der Urnen noch ausreicht. Reihengräber können nicht verlängert werden.

**Wahlgräber:** Grabstätten für Sargbestattungen und zusätzliche Urnenbestattungen (pro Grabstätte bis zu 2 Urnen), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht kann nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Das erstmalige Nutzungsrecht wird für die Dauer der jeweiligen Ruhezeit vergeben. Wahlgräber können ein- oder mehrstellig sein; es ist eine Tieferlegung möglich. Wahlgräber können auf Antrag verlängert werden, bei einer erneuten Bestattung wieder bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Verlängerungen nach Ablauf der Ruhezeiten erfolgen normalerweise in 5-Jahres Schritten, längstens bis zur vorgegebenen Ruhezeit von 20 Jahren.

**Urnengräber:** Grabstätten zur Beisetzung von Urnen in Grabfeldern (Erde) oder Nischen (nur Sülchen als Urnenwand), an denen ein Nutzungsrecht verliehen wird. Verleihung und Verlängerung wie bei Wahlgräbern. In Urnenerdgräbern können bis zu 4 Urnen, in Urnennischen bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

## 2. Friedhof „Klause“

**Anonymes Urnengrabfeld:** Das anonyme Urnenfeldgrab ist eine Gemeinschaftsgrabstätte für die anonyme Beisetzung von Urnen. Die Grabstätten sind nicht gekennzeichnet. Die Anbringung von Namen oder sonstigen Angaben, die Aufstellung von Grabmalen, Anpflanzungen und das Ablegen von Blumen oder Sonstigem sind nicht zulässig. Pflege durch die Stadt.

**Muslimisches Grabfeld:** Grabstätten wie Wahlgräber. Belegung normalerweise allerdings nur als Erdbestattung. Die Grabstätten wurden nach Angabe der Muslime gegen Osten ausgerichtet.

## 3. Friedhöfe in den Ortschaften

Auf den Friedhöfen der Ortschaften werden bisher Reihengräber, Wahlgräber und Urnengräber (in Nischen nur teilweise) angeboten. Auf einigen Friedhöfen sind auch nachstehend beschriebene Reihenrasengräber bereits verfügbar.

## 4. Allgemeines

Die Ruhezeit bei einer Erdbestattung (Sarg) beträgt auf den Kernstadtfriedhöfen 20 Jahre und in einigen Ortschaften 25 Jahre auf Grund ungünstiger Bodenverhältnisse. Die Ruhezeit bei Urnenbestattungen ist auf allen Friedhöfen 15 Jahre.

## III. Mögliche neue Grabarten auf dem Friedhof „Klause“

Nachstehende Vorschläge für neue Grabarten, die bei der Informationsveranstaltung am 21.10.2013 angesprochen wurden, könnten zumindest teilweise auf städtischen Friedhöfen je nach freien überplanbaren Flächen realisiert werden. (Rasengräber, Gemeinschaftsgräber, Baumgräber und Urnenwände in der Klause). Nachstehend Erläuterungen zu diesen Grabarten.

**1. Reihenrasengräber:** Grabstätten für eine Sargbestattung. Zusätzlich können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden, wenn die laufende Ruhezeit für die 15-jährige Ruhezeit der Urnen noch ausreicht. Reihenrasengräber können nicht verlängert werden.

Diese Grabart wird in einigen Ortschaften bereits zur Verfügung gestellt und ist in der aktuellen Friedhofsordnung unter nachstehendem § 10a bereits enthalten.

### § 10a Reihenrasengräber

- (1) Auf den Friedhöfen werden Reihengräber nach § 10 auch als Reihenrasengräber zur Verfügung gestellt.
- (2) Auf den Reihenrasengräbern wird von der Stadt eine durchgehende Rasenfläche angelegt, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten wird. Anpflanzungen (z. B. Blumenschalen) sowie das Ablegen von Blumen und sonstigen Gegenständen sind nur auf der dafür vorgesehenen Ablagestelle zulässig.
- (3) Grabmale auf Rasengräbern sind nur stehend zulässig, im Übrigen gilt § 14 Abs. 1 und Abs. 2 a bis d. Zusätzlich kann vor dem Grabstein eine Steinplatte als Ablagestelle angebracht werden. Die Platte ist in halbrunder Ausführung mit einer Höchstbreite von 90 cm und einer Höchsttiefe von 45 cm bodeneben und begehbar direkt vor dem Grabstein anzubringen
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Rasengrabes besteht nicht.

**2. Urnengräber** als Urnennischen in einer Urnenwand, wie im Friedhof „Sülchen“ und in den Ortschaften Baisingen, Ergenzingen, Frommenhausen und Wurmlingen bereits vorhanden.

**3. Baumgrabstätten** für Urnenbeisetzungen unter Bäumen. Die Rasenfläche wird von der Stadt gepflegt. Grabmal beispielsweise mit Namenskennzeichnung als Platte oder Stele wären möglich.

**4. Gemeinschaftsgrabstätten** für mehrere Beisetzungen, gestaltetes Pflanzbeet. Die Pflege erfolgt durch einen Gärtner über Pflegevertrag. Grabmal beispielsweise mit Namenskennzeichnung als Einzelstele oder als Gemeinschaftsstele wäre möglich.

**5. Sonstiges:** Sollte die Schaffung neuer Grabarten auf dem Klausenfriedhof beschlossen werden, muss die Gestaltung und Ausführung festgelegt und in die bestehende Friedhofsordnung aufgenommen werden. Auch ist eine Neukalkulation der Friedhofsgebühren erforderlich.

#### **IV. Sülchen-Friedhof**

Im Friedhof Sülchen sind von den oben beschriebenen neuen Beisetzungsformen Reihenasengräber wegen Platzmangel nicht möglich. Auch Baumgrabstätten oder Gemeinschaftsgrabstätten sind nur begrenzt möglich.

#### **V. Genehmigungsverfahren bei der Anlegung von Friedhöfen**

Für einen Waldfriedhof wäre ein neues Zulassungsverfahren nach dem Bestattungsgesetz Baden-Württemberg vorgeschrieben.

Folgende formale Voraussetzungen gelten bei „Friedhöfen“ und bei „Waldfriedhöfen“:

1. „ **F r i e d h ö f e** “ :  
Das Genehmigungsverfahren hierfür ist in § 5 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes von Baden-Württemberg und in den §§ 1 bis 3 der Bestattungsverordnung von Baden-Württemberg geregelt (Anlage 2). Genehmigungsbehörde gemäß § 31 Bestattungsgesetz ist die Stadt Rottenburg am Neckar selbst.
2. „ **W a l d f r i e d h o f** “ :  
Zur Einrichtung eines Bestattungsplatzes für Urnen in einem Wald muss das entsprechende Waldstück zu einem öffentlichen Friedhof umgewidmet werden. Da es sich bei einem Ruhewald weiterhin um einen Wald handelt, ist eine Waldumwandlung nach LWaldG nach erster Prüfung nicht notwendig.

Sofern keine Baulichkeiten wie Aussegnungshalle, Einzäunung, Wasseranschlüsse, Grabsteine etc. errichtet werden, sind auch eine Aufstellung eines Bebauungsplanes und eine Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.